

Handlungsempfehlungen des Niederösterreichischen Eisstocksportverbandes zum Trainings- und Wettkampfbetrieb im Eis- und Stocksport per 11. Dezember 2021

Aktuell darf Sport unter folgenden Voraussetzungen ausgeübt werden

	Öffentlicher Ort (Wiese, Park...) Outdoor	Nicht-öffentliche Sportstätte Outdoor/Indoor
Quadratmeter p.P.	nein	nein
Öffnungszeiten	0-24 Uhr	5-23 Uhr
2G-Nachweis (für berufliche Tätigkeit gilt 3G)	nein	bei der Sportausübung und für Zuschauer:innen
Präventionskonzept	nein	ja
COVID-19-Beauftragte/r	nein	ja
Abstand	mind. 2m zu Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben	keiner bei der Sportausübung
Maskenpflicht	nein	ja, beim Betreten von geschlossenen Räumlichkeiten; Ausnahmen: bei der Sportausübung und in Feuchträumen
Zusammenkünfte/ Veranstaltungen	nur zwischen 5-23 Uhr; 2G-Nachweispflicht, max. 300 Teilnehmer:innen; bei mehr als 50 Teilnehmer:innen: Anzeigepflicht, Präventionskonzept und COVID-19-Beauftragte:r	nur zwischen 5-23 Uhr; 2G-Nachweispflicht; indoor max. 25, outdoor max. 300 Teilnehmer:innen; bei mehr als 50 Teilnehmer:innen: Anzeigepflicht, Präventionskonzept und COVID- 19-Beauftragte:r; Spitzensport: Sonderbestimmungen
Contact Tracing	bei allen Zusammenkünften	beim Aufenthalt länger als 15 Minuten wenn nicht überwiegend im Freien; bei Zusammenkünften (auch im Freien); im Spitzensport immer notwendig

Für den Spitzensport gelten eigene Regelungen!

- Indoor sind bei Sportveranstaltungen bis zu 25 Personen, outdoor bis zu 300 Teilnehmer:innen erlaubt. Diese Zusammenkünfte gelten für Personen, die über einen 2G-Nachweis verfügen
- Ab 51 Teilnehmer:innen muss für die Veranstaltung ein eigenes Präventionskonzept erstellt und ein/e Präventionsbeauftragte/r bestellt werden. Weiters muss die Veranstaltung spätestens eine Woche vorher bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde angezeigt werden. Bei Veranstaltungen mit mehr als 250 Teilnehmer:innen ist eine Bewilligung der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde einzuholen.

Für die Sportausübung auf nicht-öffentlichen Sportstätten und die Teilnahme an Veranstaltungen wird ein 2G-Nachweis benötigt.

Als 2G-Nachweis gilt:

1. eine **ärztliche Bestätigung** über eine in den letzten 180 Tagen **überstandene Infektion** mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde
2. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen **Impfstoff** gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen der Erst- und Zweitimpfung mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen, oder
 - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (d) weitere Impfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf und zwischen dieser und einer Impfung im Sinne der Punkte a oder c mindestens 120 Tage oder des Punktes b mindestens 14 Tage verstrichen sein müssen
3. ein **Absonderungsbescheid**, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankte Person ausgestellt wurde

Die Verpflichtung zur Vorlage eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt nicht für Kinder bis zum vollendeten zwölften Lebensjahr

Bundesweit gilt der "Ninja-Pass" als Testnachweis für Kinder und Jugendliche im schulpflichtigen Alter (in der Regel bis 15 Jahre) für die gesamte Woche, unabhängig von der Gültigkeitsdauer der einzelnen Teiltestungen. Das bedeutet, dass (sofern der Ninja-Pass komplett ist) die Schultests der Kinder unter der Woche auch am Wochenende als 2G-Nachweis dienen (Sonderregelung für Wien siehe unten).

In schulfreien Zeiten gilt diese Ausnahme auch sofern dem Ninja-Pass gleichartige Tests und Testintervalle nachgewiesen werden können.

COVID-19-Beauftragter:

Verantwortliche von Spitzensportveranstaltungen, Verantwortliche von Veranstaltungen mit mehr als 50 Teilnehmer:innen und Betreiber:innen nicht-öffentlicher Sportstätten haben eine/n COVID-19-Beauftragte/n zu bestellen.

Als COVID-19-Beauftragte dürfen nur geeignete Personen bestellt werden. Voraussetzung für eine solche Eignung sind zumindest die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzepts sowie der örtlichen Gegebenheiten und der organisatorischen Abläufe. Der/die COVID-19-Beauftragte dient als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzepts zu überwachen.